

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Radio Oberland GmbH** (FN 160417 h beim Landesgericht Innsbruck), die gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ ist, die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die erfolgte Übertragung von 10 % der sich im Eigentum der Baumann Josef GmbH und 10 % der sich im Eigentum von Ing. Karl Huber befindlichen Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH an die funkhaus.io gmbh nicht binnen 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.04.2016 zeigte die Radio Oberland GmbH an, dass die funkhaus.io gmbh (FN 447012 x beim Handelsgericht Wien) 10 % der sich im Eigentum der Baumann Josef GmbH und 10 % der sich im Eigentum von Ing. Karl Huber befindlichen Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH übernommen hat. Gleichzeitig wurde ein Firmenbuchauszug der Radio Oberland GmbH mit Stichtag 04.04.2016 vorgelegt.

In der Folge forderte die KommAustria mit den Schreiben vom 18.04.2016 und 29.06.2016 die Radio Oberland GmbH auf, bekanntzugeben, mit welchem Zeitpunkt diese Änderungen rechtswirksam geworden sind und entsprechende Nachweise vorzulegen. Daraufhin übermittelte die Radio Oberland GmbH mit den Schreiben vom 12.05.2016 und 11.07.2016 den Gesellschaftsvertrag, den betreffenden Notariatsakt und eine darauf aufbauende Zusatzvereinbarung.

Ergänzend wurde ausgeführt, dass als Grundlage für den Antrag an das Firmenbuch eine Zusatzvereinbarung zum ursprünglichen Kaufvertrag vom 28.12.2015 abgeschlossen worden sei. Diese Vereinbarung sei von den Vertragsparteien mit Datum vom 22.02.2016 und 23.02.2016 unterfertigt worden. Am 24.02.2016 seien diese Vereinbarungen vom Prokuristen Mag. Dr. Andreas Gstrein dem Notar übermittelt worden.

Auf Basis eines bereits im Vorfeld vorsorglich von der Geschäftsführung unterfertigten Firmenbuchantrags sei vom Notar offenkundig nach Prüfung, ob die formalen und materiellen Voraussetzungen vorliegen, die weiteren Schritte zur Firmenbuchanmeldung veranlasst worden. Zu welchem Zeitpunkt die vorgenommenen Änderungen tatsächlich rechtswirksam geworden seien, sei der Beurteilung durch den Notar überlassen worden.

Der Firmenbuchauszug sei umgehend nach Erhalt an die KommAustria übermittelt worden. Dies sei im Vertrauen darauf erfolgt, dass zum einen die Durchführung der Eigentumsänderung der KommAustria bereits im Vorfeld angezeigt worden sei und zum anderen der Eintragung im Firmenbuch nicht nur eine deklarative, sondern auch eine materielle Wirkung zukomme, ab der die gesetzliche Frist von 14 Tagen zu laufen beginne.

Daraufhin leitete die KommAustria mit Schreiben vom 21.07.2016 aufgrund des bestehenden Verdachts, dass die Radio Oberland GmbH die durchgeführte Eigentumsänderung entgegen der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G nicht unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach deren Rechtswirksamkeit angezeigt hat, ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein und gab der Radio Oberland GmbH Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zur vermuteten Verletzung Stellung zu nehmen.

Es langte keine Stellungnahme ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Radio Oberland GmbH, eine zu FN 160417 h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 6020 Innsbruck, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“.

Am 28.12.2015 wurde ein – aufschiebend bedingter – Notariatsakt errichtet, welcher unter anderem die gegenständliche Anteilsübertragung zum Inhalt hatte. Eine diesbezüglich getroffene Ergänzungsvereinbarung, mit der auf die im Notariatsakt getroffene aufschiebende Bedingung des Vertrages verzichtet wurde, wurde durch die Gesellschafter am 22.02.2016, 23.02.2016 bzw. am 24.02.2016 unterzeichnet. Darin wurden die verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderungen beschlossen, allfällige weitere Eigentumsänderungen sollen demnach zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Die gegenständlichen Eigentumsänderungen wurden am 24.03.2016 ins Firmenbuch eingetragen. Der diesbezügliche Antrag auf Änderung ist am 03.03.2016 beim Firmenbuchgericht eingelangt.

Nach dem nunmehr übermittelten Firmenbuchauszug hält die funkhaus.io gmbh 20 % der Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH.

Eine Anzeige der durchgeführten Eigentumsänderungen gem. § 22 Abs. 4 PrR-G langte bei der KommAustria am 04.04.2016 zu KOA 1.531/16-006 ein.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu der erteilten Zulassung an die Radio Oberland GmbH zur Veranstaltung von Rundfunk ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Radio Oberland GmbH ergeben sich insgesamt aus dem offenen Firmenbuch sowie dem glaubwürdigen Vorbringen der Radio Oberland GmbH in ihren Schreiben vom 12.05.2016 und 11.07.2016.

Die Feststellungen, dass die durchgeführten Eigentumsänderungen am 24.03.2016 ins Firmenbuch eingetragen wurden sowie, dass der diesbezügliche Antrag auf Änderung am 03.03.2016 beim Firmenbuchgericht eingelangt ist, ergeben sich ebenfalls aus dem offenen Firmenbuch (zur Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Errichtung des Notariatsakts bzw. des Abschlusses des Abtretungsvertrags vgl. die rechtlichen Ausführungen). Die Feststellungen zur Errichtung des Notariatsaktes bzw. zum Abschluss der Ergänzungsvereinbarung ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen der Radio Oberland GmbH.

Die Feststellungen zur Anzeige der vom 04.04.2016 ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Schreiben der Radio Oberland GmbH (KOA 1.531/16-006).

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

#### **4.2. Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G**

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

#### ***„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters***

§ 22

(1) – (3) ...

*(4) Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von*

*Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen anzuzeigen.*

(5) ...“

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G haben Rundfunkveranstalter, sofern Änderungen in ihren Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung eintreten, diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Eine derartige Anzeige der erfolgten Eigentumsänderungen ist jedoch erst am 04.04.2016 erfolgt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist. Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen. Gesellschaftsanteile an einer GmbH sind in Notariatsaktform übertragbar, die Firmenbucheintragung ist – entgegen der Auffassung der Radio Oberland GmbH – nur deklarativ (vgl. dazu *Rauter in Straube, GmbHG § 76 Rz 31f*).

Im gegenständlichen Fall wurde die im – am 28.12.2015 errichteten – Notariatsakt normierte Eigentumsübertragung aufschiebend bedingt abgeschlossen. Die diesbezüglich getroffene Ergänzungsvereinbarung, mit welcher hinsichtlich gegenständlicher Eigentumsübertragungen auf ebendiese aufschiebende Bedingung verzichtet wurde, ist von sämtlichen Gesellschaftern – als Zusatzvereinbarung zum Notariatsakt – mit Datum vom 22.02.2016, 23.02.2016 bzw. 24.02.2016 unterfertigt worden. Die Rechtswirksamkeit iSd § 22 Abs. 4 PrR-G trat in gegenständlicher Konstellation somit am 24.02.2016 ein. Demnach hätte eine Anzeige spätestens 14 Tage nach diesem Tag erfolgen müssen.

Die Änderungen in den Eigentumsverhältnissen an der Rundfunkveranstalterin wurden der KommAustria entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G erst am 04.04.2016 und somit nicht binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit mitgeteilt.

Zwar deuten die Ausführungen der Radio Oberland GmbH betreffend der Behauptung einer konstitutiven Wirkung einer Firmenbucheintragung darauf hin, dass sie sich auf das Vorliegen eines Verbotsirrtum stützt, allerdings kann entgegengehalten werden, dass § 22 Abs. 4 PrR-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters statuiert und darauf insofern im gegenständlichen Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen nicht näher einzugehen war. Es ist Sache des Hörfunkveranstalters, dafür Vorsorge zu treffen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachzukommen (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.172/0001-BKS/2011).

Weiters kann aus den Ausführungen der Radio Oberland GmbH nichts gewonnen werden, wonach die Durchführung der Eigentumsänderung der KommAustria bereits im Vorfeld angezeigt worden sei. Zwar hat die Radio Oberland GmbH mit Schreiben vom 11.12.2015 eine beabsichtigte Eigentumsänderung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G im Vorhinein angezeigt (welche u.a. die hier verfahrensgegenständliche Übertragung zum Inhalt hatte), allerdings wurde diese Anzeige am 03.02.2016 wieder zurückgezogen.

Die Radio Oberland GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderungen in ihren Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA **1.531/16-012**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. September 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

- Radio Oberland GmbH, z.Hd. Mag. Novak, Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck,  
**per RSb**